

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg

im Freistaat Oldenburg.

IX. Band. (Ausgegeben den 10. März 1920.) 1. Stück.

I n h a l t:

- N^o 1. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 6. Januar 1920, betr. Preisausschlag für das Kirchengesetz- und Verordnungsblatt.
- N^o 2. Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Kirchenräte vom 5. März 1920, betreffend die am diesjährigen Osterfeste abzuhaltende Kirchenkollekte.
- N^o 3. Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Kirchenräte vom 5. März 1920, betreffend Abhaltung von Kirchenkollekten im Jahre 1920.
- N^o 4. Verordnung des Oberkirchenrats vom 6. März 1920, betreffend Teuerungszulagen für Kirchenbeamte.
- Nachrichten.

N^o 1.

Bekanntmachung des Oberkirchenrats, betreffend Preisausschlag für das Kirchengesetz- und Verordnungsblatt.

Oldenburg, 1920 Januar 6.

Infolge einer erneuten Eingabe der Vereinigung Oldenburger Buchdruckereibesitzer hat der Oberkirchenrat sich damit einverstanden erklärt, daß der für das Gesetz- und Ver-

ordnungsblatt festgesetzte ursprüngliche Friedenspreis vom 1. Dezember 1919 an um 400 Prozent erhöht wird.

Oldenburg, 1920 Januar 6.

Oberkirchenrat.

v. Finckh.

R u s t.

N^o 2.

Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte, betreffend die am diesjährigen Osterfest abzuhaltende Kirchenkollekte.

Oldenburg, 1920 März 5.

Unter Hinweis auf den Erlaß vom 20. Februar 1895, betreffend Kollekte zum Besten der Diaconissensache sowie zu Zwecken der freien Liebestätigkeit überhaupt, bestimmt der Oberkirchenrat den Ertrag der diesjährigen Osterkollekte wiederum für die Oldenburger Diaconissenanstalt Elisabethstift.

Es ist eine ganz besonders dringliche Bitte, die das Elisabethstift in diesem Jahre ausgehen läßt. Wie überall, so macht sich der Notstand auch im Diaconissenhause geltend. Trotz aller Sparsamkeit ist der Fehlbetrag des Jahres 1919 auf etwa 20 000 M anzusetzen. Sowohl der Haushalt als auch die Unterhaltung der 130 Schwestern in Kleidung und Wäsche erfordert außerordentliche Kosten. Obwohl das Jahrgeld für die Schwestern erhöht ist, muß der Voranschlag in seinen Einnahmen doch weit hinter den Ausgaben zurückbleiben. — Unsere Gemeinden wissen, daß auf dem Gebiete der Fürsorge für Kranke und Leidende, Alte und Kinder heute große Anforderungen gestellt werden; sie wissen aber auch, daß die Schwestern des Elisabethstifts in diesem Liebesdienst ihre volle Kraft einsetzen. Leider

reicht die Zahl der ausgebildeten Schwestern bei weitem nicht aus, um allen Bitten zu entsprechen. Darum geht die erste Bitte des Elisabethstifts an die junge Mädchenwelt, mit offenem Auge und Herzen für die Notstände unserer Zeit zu erwägen, ob sie sich nicht dem Beruf einer Diaconisse zuwenden und Hilfe und Freude in die Häuser und Herzen tragen möchte. Die andere ebenso berechnigte Bitte, die mit wärmstem Dank für die reichen Kollekten der letzten Jahre verbunden ist, geht dahin, auch der diesjährigen Osterkollekte eine volle Hilfe zuzuwenden.

Bei Ankündigung der Kollekte ist auf Vorstehendes in geeigneter Weise Bezug zu nehmen. Die eingekommenen Gelder sind mittelst der Zahlkarte zum Post-Scheckkonto (Hannover 4381) oder durch bargeldlose Überweisung auf das Konto des Obersekretärs Bunnhagen für Kirchenkollekten bei der Oldenburgischen Spar- und Leihbank in Oldenburg einzusenden.

Oldenburg, 1920 März 5.

Oberkirchenrat.

v. Finckh.

Rust.

N^o 3.

Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte, betreffend Abhaltung von Kirchenkollekten im Jahre 1920.

Oldenburg, 1920 März 5.

Der Oberkirchenrat wendet sich auch in diesem Jahre an alle Kirchenräte, um ihnen die Abhaltung der nachstehend genannten außerordentlichen Kollekten zu empfehlen.

1. Die Seemannsmission in Nordenham befindet sich in einer sehr ungünstigen Lage. Der Ankauf

des für sie in Aussicht genommenen Hauses ist an dem zu hohen Preise gescheitert. Die bisherigen Räume, in denen bis zum Herbst gut besuchte Bibelstunden und Gottesdienste abgehalten wurden, sind von der Reederei gekündigt. Das neu erworbene Lesezimmer aber ist abgelegen, so daß gerade die Mannschaften der Schleppfähne und Bagger, die in dem alten Hause ständige Besucher waren, nicht erscheinen können; dazu erfordert es 1800 *M.* Miete. Um so nötiger sind die Verhandlungen, ein günstiger gelegenes Unterkommen sobald als möglich zu gewinnen. Da die Seemannsmission aber immer mit geringen Mitteln zu rechnen hat, werden die Gemeinden herzlich gebeten, ihrer in dieser schweren Übergangszeit mit kräftiger Hilfe zu gedenken.

2. Das Erziehungshaus „to Hus“ berichtet über Sorgen, die aus der Zuchtlosigkeit einiger Böglinge erwachsen sind, aber auch über manchen Gottesseggen, unter dem die Erziehungsarbeit im verflossenen Jahre hat fortgesetzt werden können. 30 Böglinge, 25 Knaben und 5 Mädchen, sind neu aufgenommen, 6 Knaben und 2 Mädchen sind konfirmiert, eine Anzahl ist in Dienst und Lehre gegeben, einige sind in Familienpflege, andere ins Elternhaus zurück gebracht. Die Getreide- und Kartoffelernte ist leider zurückgegangen; die Beschaffung von Saatgut, ebenso wie von Heiz- und Brennmaterial und Kleidung wird große Kosten verursachen. Eine elektrische Lichtanlage hat fast 10 000 *M.* gekostet. Auch die Gehälter der Gehilfen und Gehilfinnen erfordern weit höhere Aufwendungen als bisher. Aus allen diesen Gründen bittet der Vorstand von to Hus dringend um weitergehende nachhaltige Unterstützung.

3. Die Anstalt für Epileptische „Bethel“ bei Bielefeld begründet ihre Bitte vor allem mit den schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen, die für Pfleger und Angestellte eine wachsende Belastung bedeuten. Mit dieser Teuerung der Löhne und Lebensmittel kann die Erhöhung der Pflegegelder nicht gleichen Schritt halten. Die Zahl der Kranken

steigt von Monat zu Monat, dazu befinden sich noch etwa 400 kriegsbeschädigte und zum Theil epileptische Soldaten in besondrer Heilbehandlung in der Anstalt. Aus Oldenburg sind 17 epileptische Pfleglinge in Bethel, für deren Versorgung im vorigen Jahre der Anstalt 17382 *M* Selbstkosten erwachsen, aber nur 15567 *M* ersetzt sind, so daß für unser Land ein Fehlbetrag von 1815 *M* entstanden ist. Dies alles mahnt uns, so reichlich zu helfen, daß zum wenigsten dieser durch unsere kranken Landsleute entstandene Fehlbetrag gedeckt werden kann.

4. Der evangelische Verband für die weibliche Jugend Deutschlands ist wiederum an den Oberkirchenrat mit der Bitte herangetreten, eine Kirchensammlung für seine Arbeit in den Gemeinden empfehlen zu wollen. Der Verband bildet Leiterinnen für die evangelische Jugenpflege, besonders in Fabriken und kirchlichen Vereinen, aus; er betreibt einen ausgedehnten Schriftenvertrieb, der bei der ungeheuren Preißsteigerung im Druckereigewerbe den Mehrerlös fast völlig verschlingt; er unterhält einen lebhaften Reisedienst, um für seine Arbeit an der weiblichen Jugend, für die Bahnhofsmission und für seine Beteiligung an den Werken der Deutsch-Evangelischen Frauenverbände Deutschlands in aufbauendem, vaterländischem, gesund christlich-sozialem Sinne zu werben. Darum ist die Bitte wohl berechtigt, daß auch unsere Gemeinden diesem Verbande für die schwere Zeit das Nötige gewähren.

5. Eine Reihe unserer Gemeinden hat durch die Kriegszeit der deutsch-lutherischen Gemeinde Wymberg-Blakke ihre Theilnahme durch eine jährliche Kollekte bewahrt. Jetzt hat der Oberkirchenrat endlich Gelegenheit, die für sie angesammelten Unterstützungen übersenden zu können. Die Gemeinde ist unter Führung ihres treuen Seelsorgers und ihrer Kirchenvorsteher, als der Pastor zeitweise gefangen gesetzt war, mit regem Leben aus dem Kriege hervorgegangen. Auch die deutsche Schule ist, allerdings mit großer Mühe,

durch die schweren Jahre hindurchgekommen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde sind zurückgegangen. Eine weitere Unterstützung würde mit Freuden begrüßt werden.

6. Endlich bitten die Komitees für das deutsche Evangelisationswerk in Spanien um eine Kollekte. Vor 50 Jahren, am 17. August 1870, ist der erste Pionier der Evangelisationsarbeit in Spanien, der Pfarrer Fritz Fliedner, für die Verkündigung des Evangeliums als deutscher Prediger abgeordnet worden. Dies Werk hat seitdem erfreuliche Fortschritte gemacht. Trotz Verfolgung und Hindernisse schwerster Art zählt das deutsch-spanische Missionswerk 2 evangelische Kapellen, 5 Schulen, 3 Sonntagschulen und 2 Buchhandlungen in Madrid und Barcelona, außerdem im Lande 13 größere und kleinere Tochtergemeinden, in denen trotz der Kriegsnöte ein frisches geistiges Leben herrscht. Wenn diese „deutsch-evangelische Kirche Spaniens“ auch unsere Gemeinden in diesem Jahre um eine Jubiläumsspende bittet, so kann der Oberkirchenrat diese Bitte nur warm unterstützen.

Die Kirchenräte wollen bis zum 1. Januar k. J.s. berichten, welche Kollekten sie berücksichtigt haben und mit welchem Erfolge.

Die Gelder sind ausnahmslos an den Obersekretär Purnhagen einzusenden. Bei der Einsendung ist ihre Bestimmung anzugeben und entweder die Zahlkarte zum Post-Scheckkonto (Nr. 4381 Hannover) zu benutzen, oder die bargeldlose Überweisung auf das Konto des Obersekretärs Purnhagen für Kirchenkollekten bei der Oldenburgischen Spar- und Leihbank vorzunehmen.

Oldenburg, 1920 März 5.

Oberkirchenrat.

v. Finckh.

Rust.

№ 4.

Verordnung, betreffend Teuerungszulagen für Kirchenbeamte.

Oldenburg, 1920 März 6.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 1918, betreffend Teuerungszulagen für Kirchenbeamte, wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die den Kirchenbeamten zukommenden Teuerungszulagen werden im Jahre 1920 vorbehältlich der Bestimmung des § 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 1918 nach folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 2.

Die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats, die Pfarrer und die Assistenz-, Hilfs- und Sakanzprediger erhalten die Teuerungszulage nach Maßgabe der §§ 3 bis 10,

§ 3.

Die Höhe der Teuerungszulage richtet sich nach der Größe der Familie des Kirchenbeamten. Hierbei sind zu berücksichtigen:

1. der Kirchenbeamte,

2. seine Ehefrau,

an deren Stelle eine andere weibliche Person zu berücksichtigen ist, die zum Haushalt des Kirchenbeamten gehört und von ihm unterhalten wird,

3. seine Kinder unter 15 Jahren,

4. seine Kinder über 15 Jahre, so lange sie noch die Schule besuchen oder für einen Beruf ausgebildet werden,

5. sonstige erwerbsunfähige Angehörige und Pflegefinder, zu Nr. 4 und 5 jedoch nur insoweit, als sie kein nennenswertes eigenes Einkommen haben, sondern ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend von dem Kirchenbeamten beziehen.

§ 4.

Wenn neben dem Kirchenbeamten eine weitere Person zu berücksichtigen ist, beträgt die Steuerzulage (Grundbetrag) für Kirchenbeamte, die in einem der im § 5 genannten teuren Orte oder in anderen Orten, die bis zum 1. April 1920 vom Reich als teure Orte erklärt werden, ihren dienstlichen Wohnsitz haben, für das Jahr 1920 *M* und, wenn es sich um einen Beamten des Oberkirchenrats handelt, 2040 *M*. An anderen Orten beträgt der Grundbetrag für das Jahr 1560 *M*.

Diese Beträge erhöhen sich für jede weitere Person um 600 *M* im Jahre.

Alleinstehende Kirchenbeamte erhalten vier Fünftel des Grundbetrages.

Der Oberkirchenrat kann aus besonderen Gründen den Betrag der Steuerzulage ermäßigen.

§ 5.

Teure Orte sind das Dorf Bleyen, die Städte Brake, Delmenhorst, Elsfleth, Fever und Nordenham, die Stadt Oldenburg mit der Ortsgemeinde Osternburg und den Ortschaften Osternburg und Eversten, die Städte Rüstringen und Varel, die Gemeinde Wangerooge und die Ortschaft Bad Zwischenahn.

§ 6.

Die im Nebenamte beschäftigten Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates erhalten eine Steuerzulage von 450 bzw. 432 *M*.

Der Revisor beim Oberkirchenrat erhält die Teuerungszulage nur zur Hälfte.

§ 7.

Ist das dienstliche Einkommen eines Kirchenbeamten nicht gesetzlich bestimmt, so wird der Betrag der Teuerungszulage vom Oberkirchenrat festgesetzt.

§ 8.

Die Teuerungszulage wird nach den für das Dienst-einkommen geltenden Bestimmungen gezahlt.

§ 9.

Die Teuerungszulage wird bei der Berechnung des Ruhegehalts nicht berücksichtigt.

§ 10.

Fällt die Voraussetzung weg, die zum Bezuge einer Teuerungszulage berechtigt, so wird die Teuerungszulage noch bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem die Änderung erfolgt. Stirbt eine berücksichtigte Person, abgesehen von dem Kirchenbeamten selbst, so wird die hierfür gezahlte Teuerungszulage noch zwei Monate über den Sterbemonat hinaus gewährt. Stirbt der Kirchenbeamte selbst, so laufen die Teuerungszulagen nach Maßgabe dieses Gesetzes bis zum Ablauf der Gnadenzeit weiter.

§ 11.

Im § 1 genannte Kirchenbeamte, die in den Ruhestand versetzt sind, erhalten eine Teuerungszulage nach Maßgabe der §§ 12 bis 15.

§ 12.

Die Teuerungszulage richtet sich nach dem für das Steuerjahr 1918 festgesetzten steuerbaren Jahreseinkommen. Sie beträgt bei einem steuerbaren Jahreseinkommen

bis zu 2000 <i>M</i>	jährlich 900 <i>M</i> ,
von 2001 bis 3000 <i>M</i>	800 " ,
" 3001 " 4000 "	" 700 " ,
" 4001 " 5000 "	" 600 " ,
" 5001 " 6000 "	" 500 " ,
" 6001 " 7000 "	" 400 " ,
" 7001 " 8000 "	" 300 " ,
" 8001 " 9000 "	" 200 " ,
" 9001 " 10000 "	" 100 " .

Wenn das steuerbare Jahreseinkommen die Untergrenze einer Stufe um einen Betrag übersteigt, der geringer ist, als der Stufenunterschied der Teuerungszulage, findet der Satz der nächstunteren Stufe Anwendung, vermindert um den bezeichneten Betrag.

Wenn neben dem Empfänger der Teuerungszulage und einer weiteren Person (Chefrau oder Stellvertreterin usw.) noch Kinder oder sonstige erwerbsunfähige Angehörige ganz oder überwiegend auf sein Einkommen angewiesen sind, steigt die Teuerungszulage für jede weitere Person um 150 *M*.

Wer nur im Nebenamte Kirchenbeamter war, erhält eine Teuerungszulage von 100 *M*.

§ 13.

Eine Teuerungszulage erhält nicht, wer

1. im Kirchendienste weiter beschäftigt wird und bereits eine Teuerungszulage erhält,
2. seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches hat,
3. ein steuerbares Jahreseinkommen von mehr als 10 000 *M* hat.

§ 14.

Übersteigen die nach bisherigen Bestimmungen bewilligten Teuerungszulagen die durch diese Verordnung festgesetzten Beträge, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 15.

Die Zahlung der Teuerungszulage erfolgt nach den für die Zahlung des Ruhegehalts geltenden Bestimmungen.

Wird der Kirchenbeamte im Laufe des Jahres 1920 in den Ruhestand versetzt, so erhält er nur den nach Verhältnis der Zeit zu berechnenden Teil der Teuerungszulage.

Wenn die Gewährung des Unterhalts an eine bei Berechnung der Teuerungszulage berücksichtigte weitere Person aufhört, tritt die dadurch begründete Ermäßigung mit dem Ende des Monats ein, in dem die Änderung erfolgt ist.

§ 16.

Zu den Teuerungszulagen wird bis weiter ein Zuschlag von 150 vom Hundert der in § 4 Abs. 1 bezeichneten Grundbeträge und der in § 12 Abs. 1 bezeichneten Beträge gewährt. Auf den Zuschlag finden die für die Teuerungszulagen geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 17.

Die durch dieses Gesetz erwachsenden Kosten werden getragen:

1. für die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats, sowie für die Assistenzprediger von der Zentralkirchenkasse,
2. für die Pfarrer von der Zentralfarrkasse,
3. für die Hilfs- und Vakanzprediger von den in den §§ 15 und 16 des Diensteinkommengesetzes vom 4. Mai 1909 genannten Kassen,
4. für die in den Ruhestand versetzten Kirchenbeamten von der Pfarrerpensionskasse.

§ 18.

Über Zweifelsfälle bei Bewilligung der Teuerungszulagen entscheidet der Oberkirchenrat endgültig.

§ 19.

Im Voranschlag der Zentralkirchenkasse für das Jahr 1920 (Kirchengesetz- und Verordnungsblatt Band VIII Seiten 241 fg., 331) wird

- | | | |
|----------------------------------|------------|----------|
| 1. im § 3 der Einnahmen die Zahl | 603 278 in | 1016 216 |
| 2. im § 2 der Ausgaben die Zahl | 13 078 in | 20 000 |
| 3. im § 4 der Ausgaben die Zahl | 1 000 in | 2 150 |
| 4. im § 5 der Ausgaben die Zahl | 6 450 in | 7 350 |
| 5. im § 16 der Ausgaben die Zahl | 8 330 in | 16 000 |
| 6. im § 19 der Ausgaben die Zahl | 431 587 in | 647 900 |

geändert.

Oldenburg, 1920 März 6.

Oberkirchenrat.

v. Finckh.

R u f f.

Nachrichten.

Der Pfarrer a. D. Kirchenrat Kirchner in Oldenburg ist am 1. Februar 1920 gestorben.

Nachdem die Pfarrerwahl in Elsfleth sich zerplittert hat, ist der Pfarrer Wöbcken in Warfleth mit Zustimmung des Synodalausschusses zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Elsfleth ernannt und am 7. März 1920 daselbst eingeführt worden.

Der Domprediger Buck in Naumburg, den die Kirchengemeinde Oldenburg am 22. Februar 1920 zum I. Pfarrer gewählt hat, ist auf Grund des Art. 91 des K.-Verf.-Ges.

zum I. Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Oldenburg ernannt worden.

Der Pfarrer Eißel aus Gertweiler b. Barr i. G. hat bis auf weiteres die Tätigkeit eines Vakanzpredigers in Sande übernommen.

Der Kandidat der Theologie Günther Dede ist zum 1. Januar 1920 zum prov. Assistenzprediger ernannt und beauftragt, vom 10. Januar 1920 ab als prov. Vakanzprediger in Elsfleth und vom 1. März 1920 ab als prov. Vakanzprediger in Warfleth einzutreten.

Das Examen pro ministerio haben am 24. Januar 1920 bestanden:

1. Hermann Theodor Friedrich Krone, prov. Vakanzprediger in Sade,
2. Albert Eduard Gustav Rauterberg, prov. Assistenzprediger in Oldenburg.

Die Ordination haben am 29. Februar 1920 empfangen

cand. min. Hermann Theodor Friedrich Krone als Vakanzprediger in Sade, und

cand. min. Albert Eduard Gustav Rauterberg als Assistenzprediger in Oldenburg.

Der Hauptlehrer und Organist Wilkens in Neuenkirchen ist am 11. Dezember 1919 gestorben.

Gemäß § 14 der Verwaltungsgrundsätze für die gemeinsame Verwaltung kirchlicher Fondskapitalien hat der

Oberkirchenrat bestimmt, daß für das Jahr 1919 eine Dividende von $\frac{2}{3}$ % zur Verteilung gelangt. Die Guthaben werden somit einschl. der Dividende mit 4 % verzinst.

Nachdem der Pfarrer Engelbart in Schortens zum Verwalter der Severländischen Prediger-Witwenkasse gewählt ist, ist die Wahl bestätigt worden.

Der am 5. Juli 1919 verstorbene Landmann Christian Heinrich Schwarze aus Bielstedt, Gemeinde Hude, hat der äußeren Mission 100 M. vermacht.

Die Erben des Rektors L. Johannis zu Osternburg haben der kirchlichen Armenpflege zu Osternburg gegen bestimmte Verpflichtungen ein Kapital von 1200 M. zugewandt.

Der am 2. Dezember 1919 verstorbene Kirchenälteste, Tischlermeister D. Koch in Eversten und dessen Ehefrau, Anna Helene Margarethe geb. Martens daselbst haben der Kirchengemeinde Eversten 500 M. unter bestimmten Bedingungen zugewandt.

Der Oberkirchenrat hat am 23. Februar 1920 sämtlichen Kirchenräten folgendes Rundschreiben zugehen lassen:

Dem Kirchenrat wird es nicht unbekannt sein, mit welchen großen Schwierigkeiten unsere Sonntagsblätter zu kämpfen haben. Auch unserm „Oldeburger Sonntagsblatt“ droht stetig die Gefahr, durch einen mehr oder minder großen Abfall von Lesern seine Arbeit einstellen zu müssen. Der Grund für diese Gefährdung seiner Existenz liegt nicht nur in der allgemeinen geistigen Müdigkeit, sondern vor allem in der bis ins Ungemessene wachsen-

den Preissteigerung für die Herstellung des Sonntagsblatts. Sind doch Papier- und Druckarbeiten um das Fünf- bis Zehnfache gegenüber dem Friedenspreise gestiegen. Und doch ist unser Sonntagsblatt für das kirchliche und heimatliche Leben unserer Gemeinden zur Zeit nötiger als je. Darum legt der Oberkirchenrat dem Kirchenrate dringend ans Herz, die Verbreitung des Sonntagsblatts in der dortigen Gemeinde ernstlich zu fördern und dem Grundsatz: „In jedem evangelischen Hause der Gemeinde ein Oldenburger Sonntagsblatt“ zur Verwirklichung zu verhelfen.
